

SO_GERICHTE SGSTA.2018.5 vom 18. Juni 2018

SO Obergericht, 2018-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.5

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.5 du 18 juin 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.5 del 18 giugno 2018

Regeste

Verfahren, Beweislast, § 127 Abs. 1 StG, Art. 123 Abs. 1 DBG. Kein Nachweis der Steuerpflichtigen bezüglich Lücken im Debitorenbestand infolge fehlender Einzahlungsscheine.

Erwägungen

E. 2

StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständige Erwerbstätigkeit wie hier die Steuererklärung, die unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen (vgl. 125 Abs. 2 DBG). Eine Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt, wenn die Geschäftsfälle darin fortlaufend, lückenlos, übersichtlich und klar verzeichnet und belegt sind (§ 8 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum StG, BGS 614.12). Es ist davon auszugehen, dass die Nummern auf den Rechnungen jeweils aufgedruckt sind; dies gilt auch für die ES. Hier ist die diesbezügliche Situation indessen unklar; der Nachweis der fehlenden Rechnungsnummern ist vorliegend aber nicht erbracht worden, die Rekurrenten hätten die Lücke mit Ersatznummern schliessen können. Dies haben sie indes offensichtlich nicht getan. Die Rekurrenten sind nach dem Gesagten ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Im Übrigen erscheinen ihre wechselnden Erklärungen als nicht überzeugend (E-Mailverkehr vom 26.9.2017 bis 14.12.2017). Ferner entstanden infolge der Tätigkeit des Rekurrenten als S und C sog. Steuermeldungen; es ist aber nicht ersichtlich, dass die Rekurrenten von Konkurrenten angezeigt worden wären. Rekurs und Beschwerde sind nach dem Ausgeführten unbegründet und daher abzuweisen. 3. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 820.00 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 600.00; Zuschlag: CHF 220.00). *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.